HAWK
HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend

Fakultät Soziale Arbeit (Holzminden)

Der Fakultätsrat der ehemaligen Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 4. Oktober 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beschlossen. Die Ordnung wurde am 10. Oktober 2023 vom Präsidium und am 13. Oktober 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen[1].

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 17. November 2023 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 4. April 2024.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen 2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist 2
§ 4 Zulassungsverfahren 3
§ 5 Auswahlkommission 3
§ 6 Inkrafttreten 4

1 Redaktionelle Anpassungen aufgrund des digitalen Bewerbungsverfahrens wurden am 24. Februar 2026 vom Präsidium beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend ist, dass der/die Bewerber/in
- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens dreijährigen Bachelorabschluss (180 Leistungspunkte) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (http://anabin.kmk.org) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der/die Studiendekanin. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. gemäß der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind folgende Unterlagen (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) beizufügen:
 a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 b) Lebenslauf,
 c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
 e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	■ Einschlägige Berufserfahrung = 5 Punkte ■ Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von drei Monaten = 5 Punkte
N = 30*(4-Note)	**K = Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien**

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien (G = N + K).

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die/der Bewerber/in dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Frist nachgewiesen wird und der/die Bewerber/in dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitend.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit

beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.